



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Jan Schiffers,
Gerd Mannes, Ferdinand Mang** AfD
vom 03.08.2022

Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) für kreisangehörige Gemeinden

Am 11.11.2021 rief die Staatsregierung angesichts der Omikron-Welle den Katastrophenfall („K-Fall“) aus (vgl. www.youtube.com¹ – vgl. Minute 4) und behielt diesen ein halbes Jahr aufrecht, obwohl in Südafrika nur wenige Tage später, in der Nacht vom 26.11.2021 auf den 27.11.2021, die heute noch gültigen, geänderten Charakteristika der Omikron-Variante bereits öffentlich bekanntgegeben wurden, was darauf schließen lässt, dass dies in Fachkreisen bereits früher bekannt war.

Am 16.02.2022 warnte der Versicherungsverband: „Der Versicherungsverband GDV schlägt Alarm: In Deutschland mangelt es an Vorsorge für längere Stromausfälle mit potenziell katastrophalen Folgen.“ „Leider sind wir in Deutschland auf die Folgen eines flächendeckenden Stromausfalls nicht ausreichend vorbereitet“, sagte GDV-Hauptgeschäftsführer Jörg Asmussen. Für einen auf der GDV-Webseite erschienenen Beitrag hat der Verband mehrere Katastrophenschützer und Krisenmanager befragt. Demnach gehört ein Blackout aktuell „zu den größten Risiken für unser Land“, so Wolfram Geier, Abteilungsleiter für Risikomanagement und Internationale Angelegenheiten im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Albrecht Broemme, der frühere Präsident des Technischen Hilfswerks, warnt: „Auf einen Blackout ist Deutschland überhaupt nicht vorbereitet.“ Die Sensibilität für die Folgen eines Blackouts sei in keiner gesellschaftlichen Gruppe vorhanden. Andere Experten, darunter auch die deutschen Energieriesen E.ON und RWE, sehen derweil in der Energiewende ein zusätzliches Risiko für die Stabilität des Stromnetzes in Deutschland und den Nachbarländern. Ende dieses Jahres sollen die letzten Atomkraftwerke abgeschaltet werden“ (Link: www.tagesschau.de²).

Das BBK schätzt die Lage ähnlich ein. Auf WDR-Anfrage heißt es: „Auch wenn die Versorgungssicherheit sehr hoch ist, ist ein großflächiger und lang andauernder Stromausfall nicht unplausibel“. Es könne verschiedene Ursachen dafür geben. „Es handelt sich um ein hoch komplexes Gesamtsystem, das durch technisches und menschliches Versagen und zunehmende Gefahren wie Extremwetterereignisse oder beispielsweise Cyberangriffe gestört werden kann“, so eine BBK-Sprecherin. Viele Einrichtungen wie Krankenhäuser haben Notstromaggregate, um den Betrieb lebensnotwendiger Maschinen zu gewährleisten. Schon nach 48 Stunden ohne Strom wird die Lage kritisch. Es beginnen ernsthafte hygienische Probleme in Krankenhäusern, Altenheimen und auf den Straßen, da die Müll- und Wasserentsorgung nicht mehr

1 https://www.youtube.com/watch?v=bt_zXjVMGR0

2 <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/blackout-gefahr-risiko-deutschland-warnung-gdv-101.html>

gewährleistet ist. Nach einer Woche droht sogar Gefahr in Atomkraftwerken, weil Reaktoren nicht mehr ausreichend gekühlt werden können“ (Link: www.tagesschau.de³).

Die Fragesteller gehen vor dem Hintergrund dieser Tatsache davon aus, dass die durch die Abschaltung von Kraftwerken vorangetriebene Energiepolitik die Gefahr eines größeren und länger andauernden Blackouts inzwischen so hat ansteigen lassen, dass nicht mehr von einer abstrakten Gefahr, sondern von einer konkreten Gefahr ausgegangen werden kann. Es wird daher vor diesem Hintergrund der Tatsachen darum gebeten, die folgenden Fragen, einen Blackout betreffend, aus der Sicht einer konkreten Gefahr zu beantworten und nicht aus der Sicht einer abstrakten Gefahr, zumal inzwischen sogar Ministerpräsident Dr. Markus Söder diese Möglichkeit ganz offen kommuniziert hat: „Wenn es am Ende zu einem Gasstillstand und zu einem Blackout kommt, trägt allein die Bundesregierung die Verantwortung“ (Link: www.welt.de⁴).

In den Gemeinden ist es in der Regel vollkommen unbekannt, dass sie im Falle, dass sie in einem K-Fall von der Kreisbehörde abgeschnitten sind, was in der Natur eines Blackouts liegt, gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG von Gesetzes wegen selbst Katastrophenbehörde mit allen Pflichten sind.

3 <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/blackout-deutschland-101.html>

4 <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus239806029/Markus-Soeder-Wenn-es-zum-Blackout-kommt-traegt-allein-Bundesregierung-Verantwortung.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Ausrufung des K-Falls in Bayern 7
 - 1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage hat bei der Coronapandemie z. B. am 10.11.2021 Ministerpräsident Dr. Markus Söder den K-Fall ausgerufen, wenn doch das BayKSG bestimmt, „Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ und der Chef der Katastrophenschutzbehörde damit gemäß Gesetzeswortlaut der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann sein sollte und nicht die Staatsregierung? 7
 - 1.2 Welche Instrumente wurden bei dem in 1.1 abgefragten K-Fall durch die Staatsregierung genutzt, die ohne Ausrufung des K-Falls nicht zur Verfügung gestanden hätten (bitte nicht abstrakt, sondern mit Hilfe konkreter Beispiele beantworten)? 8
 - 1.3 Aus welchen Gründen sah die Staatsregierung die durch die Omikronvariante bewirkte bundesweite Inzidenz von 352 am 10.11.2021 als Grund für die Ausrufung des K-Falls an, der dann genau sechs Monate später bei einer mehr als doppelt so hohen bundesweiten Inzidenz von 804 wieder aufgehoben wurde und zwischenzeitlich am 31.03.2022 die Inzidenz mit 3015 ihren Spitzenwert erreichte, ohne dass auch nur ein einziger der am 10.11.2021 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder in dessen Presseerklärung angeführten Gründe jemals eingetreten war? 8
2. Ausweitung des K-Falls auf die Ukrainekrise 9
 - 2.1 Aus welchen in der Mitteilung Aktenzeichen (Az.) D4-2257-3-49 vom 09.03.2022 nicht erwähnten Gründen weitete die Staatsregierung den in Fragenkomplex 1 abgefragten K-Fall auch noch auf die Ukrainekrise aus? 9
 - 2.2 Welche Instrumente wurden bei dem in 2.1 abgefragten K-Fall durch die Staatsregierung genutzt, die ohne Ausrufung des K-Falls nicht zur Verfügung gestanden hätten (bitte nicht abstrakt, sondern mit Hilfe konkreter Beispiele beantworten)? 9
 - 2.3 Aus welchen Gründen war Staatsminister Joachim Herrmann als Leiter der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG definierten Katastrophenschutzbehörde während des sechsmonatigen K-Falls in dieser gemäß Gesetz definierten Funktion öffentlich praktisch nicht visibel, während bis in die Weihnachtszeit hinein Ministerpräsident Dr. Markus Söder und danach der Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek in dieser Funktion öffentlich visibel auftraten, aber im Gesetz in Funktion als Leiter einer Katastrophenschutzbehörde nicht vorgesehen sind? 10
3. Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Abwehr von Katastrophen 11

-
- 3.1 Wo verläuft die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG, der definiert, „Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ und Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) „Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege“, wobei mindestens eine Auswahl aus Letzteren im K-Fall berührt sein dürfte? 11
- 3.2 Ist die Lesart, dass Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG, der definiert, „Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr“, im Falle einer Katastrophe wie z.B. einem Blackout bei dem Kommunen zwangsläufig von der Kreisbehörde getrennt sind, dann Art. 57 Abs. 1 GO verdrängt und an dessen Stelle tritt, zutreffend (bitte ggf. andere Rechtsauffassung offenlegen und den Pflichtenkatalog offenlegen, den ein Bürgermeister einer Kreisgemeinde in einem solchen Fall unterworfen ist)? 11
- 3.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf drohende Gefahren ganz allgemein vorzubereiten? 11
4. Pflichten kreisangehöriger Gemeinden bei der konkret drohenden Gefahr eines Blackouts (I) 13
- 4.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, im Fall eines Blackouts mindestens in den notwendigen Kernbereichen die Funktionsfähigkeit der eigenen Verwaltung aufrechtzuerhalten (bitte Anforderungen an die Sicherstellung der Präsenz der Gemeindeangestellten, an die Sicherstellung einer Funktionsfähigkeit eines Betriebs ohne Computer, an die Sicherstellung einer Kommunikation ohne Telefone und an die Sicherstellung einer Mobilität ohne Treibstoff offenlegen)? 13
- 4.2 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohende Gefahr eines Zusammenbruchs der Wasserversorgung und Wasserentsorgung und der damit verbundenen Möglichkeit, dass Bürger keinen Zugang mehr zu Trinkwasser haben oder mit der Unmöglichkeit konfrontiert sind, die eigenen oder fremde Toiletten zu benutzen, bereits im Vorfeld vorzubereiten, um die damit verbundenen möglicherweise eintretenden Gefahren abzuwehren? 13

-
- 4.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohende Gefahr eines Zusammenbruchs der elektrisch basierten Kommunikation und der damit verbundenen Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die eigenen oder fremde Hilfskräfte zu erreichen, bereits im Vorfeld vorzubereiten, um die damit verbundenen möglicherweise eintretenden Gefahren abzuwehren? 13
5. Pflichten kreisangehöriger Gemeinden bei der drohenden Gefahr eines Blackouts (II) 13
- 5.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO und/oder aus ihren Pflichten als Ordnungsbehörde auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, wenn die Polizeikräfte wegen ausgefallener elektrischer Pumpen an den Tankstellen keinen Kraftstoff für ihre Fahrzeuge mehr haben und wegen ausgefallener Kommunikationsmittel z.B. untereinander oder mit der Ordnungsbehörde auch nicht mehr kommunizieren können? 13
- 5.2 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, wie die Nahrungsmittelversorgung aufrechterhalten werden kann, wenn wegen Stromausfalls einerseits die Geldautomaten kein Geld mehr ausgeben und andererseits bei Ausfall der elektrisch betriebenen Pumpen in den Zapfsäulen kein Treibstoff mehr gefördert werden kann? 14
- 5.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, wie im Falle eines Blackouts der Betrieb in den städtischen Altenheimen und Pflegeheimen aufrechterhalten werden kann, wenn wegen Stromausfalls z.B. die Infrastruktur von der Essenszubereitung über das Waschen der Wäsche bis zur Entsorgung von Abfällen nicht mehr gewährleistet ist? 14
6. In den Kommunen angesiedeltes Gesundheitswesen im Fall eines Blackouts 14
- 6.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, den Betrieb der auf dem Stadtgebiet befindlichen Krankenhäuser sicherzustellen, wenn wegen Stromausfalls, nachdem der Treibstoffvorrat der Notstromaggregate nach ca. zwei Tagen aufgebraucht ist, die Infrastruktur in der Krankenversorgung von der Essenszubereitung über das Waschen der Wäsche bis zur Entsorgung von Abfällen gefährdet ist? 14

6.2	Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, eine medizinische Versorgung / Notarztversorgung sicherzustellen, wenn wegen Stromausfalls die Pumpen an den Zapfsäulen nicht mehr funktionieren und deswegen Notarztwagen keine Verletzten mehr transportieren können?	14
6.3	Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, eine Versorgung mit Medikamenten sicherzustellen, wenn erstens keine Medikamente mehr zugeliefert werden und zweitens die Kranken die Medikamente dennoch bei den Apotheken nachfragen?	14
7.	Vorbereitungsstand	15
7.1	Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3 BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?	15
7.2	Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3a BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?	15
7.3	Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3b BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?	15
8.	Staatliche Aufsichtspflicht und Pflichten der kreisangehörigen Gemeinden zur Vorbereitung auf einen Blackout	16
8.1	Welche Hinweise und Unterstützungen hat die Staatsregierung insbesondere den kreisangehörigen Gemeinden zukommen lassen, damit diese sich selbst in die Lage versetzen können, bei einem Blackout ihren Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG tatsächlich nachkommen zu können (bitte für Hinweise und Pflichten ab Beginn der laufenden Legislatur offenlegen)?	16
8.2	Welche staatliche/n Stelle/n ist bzw. sind dafür zuständig, sicherzustellen, dass die Gemeinden angesichts der drohenden Gefahr eines Blackouts sich selbst in die Lage versetzt haben, den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG genügen zu können?	16
8.3	Inwieweit hat die Staatsregierung die Katastrophenschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten angewiesen, den Fall aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG in den Notfallplänen vorgesehen?	16
	Hinweise des Landtagsamts	17

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 06.10.2022

Vorbemerkung zum Vorspann der Fragestellung

Für die Feststellung des bayernweiten K-Falls zur Bewältigung der Coronapandemie Anfang November 2021 war die infektiologische Lageeinschätzung maßgeblich. Der wöchentliche Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zu COVID-19 vom 11.11.2021 (abrufbar über die Homepage des Instituts www.rki.de¹) verweist auf einen seit Ende September 2021 steigenden Trend der 7-Tage-Inzidenzen, welcher sich im Oktober sowie November 2021 deutlich beschleunigt hat. Die Fallzahlen waren seinerzeit höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung zog auch ein deutliches Ansteigen der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und machte das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher.

Die Ende November erfolgte Erstveröffentlichung wesentlicher Erbinformationen der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 des Coronavirus SARS-Cov-2 (Omikron) leistete einen wesentlichen Beitrag für die medizinische Bewertung des Virus. Die Gefährlichkeit von Omikron ließ sich allein auf dieser Basis aber weder beurteilen noch widerlegen. So wurden allein mehr als 30 Mutationen innerhalb des Spike-Proteins festgestellt, das eine wesentliche Rolle für das Eindringen in menschliche Zellen und für die Infektionsgefahr spielt. Eine abschließende Bewertung der Gefährlichkeit der Omikron-Variante war daher im damaligen Zeitpunkt nicht möglich.

Ein langanhaltender großflächiger Stromausfall (Blackout) ist etwa durch Naturkatastrophen oder Cyberangriffe auf Kritische Infrastrukturen wie Energieversorgungsunternehmen als latente Gefahr anzusehen. Der Ausfall kritischer Dienstleistungen wie der Stromversorgung – sei es kurzfristig oder auch von längerer Dauer – kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer konkreten Gefahr kann indes auch nach Einschätzung des für Energiefragen zuständigen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) derzeit nicht die Rede sein.

1. Ausrufung des K-Falls in Bayern

1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage hat bei der Coronapandemie z. B. am 10.11.2021 Ministerpräsident Dr. Markus Söder den K-Fall ausgerufen, wenn doch das BayKSG bestimmt, „Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ und der Chef der Katastrophenschutzbehörde damit gemäß Gesetzeswortlaut der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann sein sollte und nicht die Staatsregierung?

Mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (Bayerisches Ministerialblatt – BayMBI. Nr. 790) hat Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann mit Wirkung vom 11.11.2021 gemäß Art. 4 BayKSG das Vorliegen einer Katastrophe in ganz

1 <http://www.rki.de/>

Bayern festgestellt. Die Gründe für diese Feststellung sind der im BayMBI. bekannt gemachten Entscheidung vom 10.11.2022 zu entnehmen.

1.2 Welche Instrumente wurden bei dem in 1.1 abgefragten K-Fall durch die Staatsregierung genutzt, die ohne Ausrufung des K-Falls nicht zur Verfügung gestanden hätten (bitte nicht abstrakt, sondern mit Hilfe konkreter Beispiele beantworten)?

Mit Feststellung einer Katastrophe gelten bestimmte Regelungen des BayKSG. Hierzu gehören insbesondere das Weisungsrecht der Katastrophenschutzbehörde (Art. 5 BayKSG), die Pflicht zur Katastrophenhilfe (Art. 7 BayKSG), die Kostenregelungen sowie die Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche bei Einsätzen ehrenamtlicher Helfer (Art. 17 Abs. 1 BayKSG). Letztere war entscheidend für die Einrichtung des Pflegepools. Weitere Instrumente waren der Einsatz der Pflegeleiter der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) durch Bekanntmachung von Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 15.11.2021 (BayMBI. Nr. 793), der Einsatz von Versorgungsärzten zur Aufrechterhaltung der ambulanten medizinischen Versorgung durch Bekanntmachung von StMI und StMGP vom 08.12.2021 (BayMBI. Nr. 864) sowie der Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination auf Ebene der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie auf Ebene der Regierungsbezirke mit Gemeinsamer Bekanntmachung von StMI und StMGP vom 11.11.2021 (BayMBI. Nr. 791). Hierauf wurden Freihalteverpflichtungen von Krankenhäusern durch Zurückstellung elektiver Behandlungen sowie die Etablierung von Entlastungseinrichtungen gestützt. Ende November / Anfang Dezember 2021, als die Kapazitäten der Intensivstationen in Bayern nahezu ausgereizt waren, erfolgte die Verlegung von 49 Intensivpatienten über die Strukturen des sogenannten Kleeblatts von Bayern in andere Bundesländer, die jeweils durch die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination organisiert wurde.

1.3 Aus welchen Gründen sah die Staatsregierung die durch die Omikronvariante bewirkte bundesweite Inzidenz von 352 am 10.11.2021 als Grund für die Ausrufung des K-Falls an, der dann genau sechs Monate später bei einer mehr als doppelt so hohen bundesweiten Inzidenz von 804 wieder aufgehoben wurde und zwischenzeitlich am 31.03.2022 die Inzidenz mit 3015 ihren Spitzenwert erreichte, ohne dass auch nur ein einziger der am 10.11.2021 durch Ministerpräsident Dr. Markus Söder in dessen Presseerklärung angeführten Gründe jemals eingetreten war?

Die genannten Inzidenzwerte sind nicht zutreffend. Nach den Daten des RKI (abrufbar auf der Homepage des Instituts www.rki.de²) lag die bundesweite 7-Tage-Inzidenz am 10.11.2021 bei 232,1 und sechs Monate später am 10.05.2022 bei 522,7. Der bisherige bundesweite Höchstwert wurde am 26.03.2022 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 1 758,4 gemessen. Für Bayern lag die 7-Tage-Inzidenz am 10.11.2021 bei 395,8 am 10.05.2022 bei 608,5. Der bisherige Höchstwert wurde mit 2 199,9 am 24.03.2022 erreicht.

Während das Infektionsgeschehen im November 2021 massiv anstieg, sank es Anfang Mai deutlich. Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz am 10.11.2021 war noch nicht durch die Omikron-Variante bedingt. Vielmehr wurde die Omikron-Variante erstmalig

2 <https://www.rki.de>

in der Kalenderwoche 47/2021 in Deutschland nachgewiesen (vgl. den wöchentlichen Lagebericht des RKI vom 02.12.2021, abrufbar unter www.rki.de³).

Eine Überlastung des Gesundheitssystems infolge hoher Zahlen (stationär) behandlungsbedürftiger COVID-19-Patientinnen und -Patienten war Anfang Mai 2022 nicht mehr zu befürchten. Dies galt nicht zuletzt aufgrund der rückläufigen Zahl von Hospitalisierungen und intensivmedizinischen Behandlungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2. Ein koordinierendes Tätigwerden der Katastrophenschutzbehörden war daher nicht mehr geboten. Im Unterschied zur Anfangsphase der Coronapandemie bildet die 7-Tage-Inzidenz aufgrund der steigenden Durchimpfungsrate der Bevölkerung sowie der verminderten Krankheitsschwere der Omikron-Variante die Coronalage weniger gut ab. Zur Beurteilung der Lage wurde und wird eine Vielzahl verschiedener Variablen herangezogen, die immer im Kontext der jeweils vorherrschenden Rahmenbedingungen interpretiert werden müssen. Bei hohen Fallzahlen rücken Indikatoren in den Fokus, die die Belastung des Gesundheitssystems zuverlässig abbilden, wie beispielsweise die Belegung der Krankenhausbetten.

2. Ausweitung des K-Falls auf die Ukrainekrise

2.1 Aus welchen in der Mitteilung Aktenzeichen (Az.) D4-2257-3-49 vom 09.03.2022 nicht erwähnten Gründen weitete die Staatsregierung den in Fragenkomplex 1 abgefragten K-Fall auch noch auf die Ukrainekrise aus?

Die tragenden Erwägungen für die Änderung der Bekanntmachung zur Feststellung einer bayernweiten Katastrophe vom 10.11.2021 sind in der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2022 dargestellt. Auf die am 10.03.2022 (BayMBI. Nr. 168) öffentlich bekannt gemachte Entscheidung wird verwiesen.

2.2 Welche Instrumente wurden bei dem in 2.1 abgefragten K-Fall durch die Staatsregierung genutzt, die ohne Ausrufung des K-Falls nicht zur Verfügung gestanden hätten (bitte nicht abstrakt, sondern mithilfe konkreter Beispiele beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen. Zudem hatten die Ärztlichen Leiter Krankenhauskoordination die Aufgabe, die stationäre Versorgung von Patienten aus der Ukraine im Rahmen des Kleeblattsystems zu koordinieren. Der Ministerrat hat zur Sicherstellung und Koordination der Versorgung Verletzter oder Verwundeter aus der Ukraine in seiner Sitzung am 02.03.2022 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Außerdem wurde mit Gemeinsamer Bekanntmachung von StMGP und StMI (BayMBI. 2022 Nr. 373) der Aufgabenbereich der eingesetzten Versorgungsärzte um zusätzliche Tätigkeiten aufgrund der Fluchtbewegung aus der Ukraine, u. a. die Koordination der ambulanten Versorgung von Patientinnen und Patienten aus der Ukraine, erweitert.

2.3 Aus welchen Gründen war Staatsminister Joachim Herrmann als Leiter der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG definierten Katastrophenschutzbehörde während des sechsmonatigen K-Falls in dieser gemäß Gesetz definierten Funktion öffentlich praktisch nicht visibel, während bis in die Weihnachtszeit hinein Ministerpräsident Dr. Markus Söder und danach der Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek in dieser Funktion öffentlich visibel auftraten, aber im Gesetz in Funktion als Leiter einer Katastrophenschutzbehörde nicht vorgesehen sind?

Staatsminister Joachim Herrmann hat während des K-Falls regelmäßig mindestens einmal pro Woche die dazu einberufenen Stabsbesprechungen mit Vertretern aller relevanten Hilfs- und Einsatzorganisationen geleitet und auch darüber hinaus die Gesamtverantwortung für den Katastrophenschutz in Bayern wahrgenommen. Dies war für alle unmittelbar Betroffenen wahrnehmbar. Unabhängig davon hat Staatsminister Joachim Herrmann sich auch während des dritten bayernweiten K-Falls mehrfach zu Themen und Auswirkungen der Coronapandemie geäußert. Dies gilt etwa für Coronahilfen für den Profi- sowie den Breitensport und für versammlungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit als Spaziergängen getarnten Querdenker-Demonstrationen.

Ungeachtet dessen bleiben gemäß Art. 1 Abs. 3 BayKSG während einer nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG festgestellten Katastrophe die für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Dies bedeutet, dass nur ein Rahmen für das gemeinsame Bewältigen des Ereignisses geschaffen wird, die inhaltliche Zuständigkeit und Verantwortung für Aufgaben auch während des K-Falls im Übrigen aber unverändert bleibt.

3. Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Abwehr von Katastrophen

- 3.1 Wo verläuft die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG, der definiert, „Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ und Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) „Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege“, wobei mindestens eine Auswahl aus Letzteren im K-Fall berührt sein dürfte?**
- 3.2 Ist die Lesart, dass Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG, der definiert, „Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr“, im Falle einer Katastrophe wie z.B. einem Blackout bei dem Kommunen zwangsläufig von der Kreisbehörde getrennt sind, dann Art. 57 Abs. 1 GO verdrängt und an dessen Stelle tritt, zutreffend (bitte ggf. andere Rechtsauffassung offenlegen und den Pflichtenkatalog offenlegen, den ein Bürgermeister einer Kreisgemeinde in einem solchen Fall unterworfen ist)?**
- 3.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf drohende Gefahren ganz allgemein vorzubereiten?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Art. 57 Abs. 1 GO nennt auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), wonach den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln (Grundsatz der Universalität) sowie von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 und Art. 83 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV), die den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden allgemein umschreiben, wesentliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayKSG bestimmt die organisatorische Gliederung der Katastrophenschutzbehörden. Die kreisangehörigen Gemeinden sind hiernach keine Katastrophenschutzbehörden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, dass der Katastrophenschutz als staatliche Aufgabe koordinierende Funktion hat, die auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden umfassend und wirksam wahrgenommen werden kann. Nach Art. 1 Abs. 3 BayKSG bleiben die für die im Katastrophenschutz Mitwirkenden sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt, soweit das BayKSG keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Auch während eines K-Falls bleiben die

inhaltlichen Zuständigkeiten bestehen. Die Gemeinden haben weiterhin die Verantwortung für die in Art. 57 Abs. 1 GO beschriebenen Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Kreisangehörige Gemeinden nehmen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde nur dann wahr, wenn sie während einer Katastrophe keine Kommunikations- oder Verkehrsverbindungen zu ihrer Kreisverwaltungsbehörde haben. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG bezieht sich seinem Sinn nach nur auf die Abwehr von Katastrophen, vor allem auf die Leitung der hierfür erforderlichen Einsätze. Ob die kreisangehörige Gemeinde tatsächlich die Einsatzleitung übernimmt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Ist eine kleine kreisangehörige Gemeinde mit nur wenigen Hilfskräften abgeschnitten, wird eine „einheitliche Leitung“ gemäß Art. 1 Abs. 2 BayKSG kaum nötig oder überhaupt möglich sein. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG gibt den kreisangehörigen Gemeinden auch das Recht, die Befugnisse, die das Gesetz nach Art. 9 für den abwehrenden Katastrophenschutz gewährt, wahrzunehmen. Ist die Einsatzleitung durch das Landratsamt als Katastrophenschutzbehörde (wieder) möglich, richten sich die Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden nur noch nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 BayKSG (Pflicht zur Katastrophenhilfe). Daneben verbleiben ihnen auch in diesem Fall die Aufgaben und Befugnisse aus anderen Gesetzen, vor allem als Sicherheitsbehörde nach Art. 6 ff. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), soweit nicht die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde im Einzelfall nach Art. 5 Abs. 1 BayKSG vorrangige Weisungen erteilt.

-
- 4. Pflichten kreisangehöriger Gemeinden bei der konkret drohenden Gefahr eines Blackouts (I)**
- 4.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, im Fall eines Blackouts mindestens in den notwendigen Kernbereichen die Funktionsfähigkeit der eigenen Verwaltung aufrechtzuerhalten (bitte Anforderungen an die Sicherstellung der Präsenz der Gemeindeangestellten, an die Sicherstellung einer Funktionsfähigkeit eines Betriebs ohne Computer, an die Sicherstellung einer Kommunikation ohne Telefone und an die Sicherstellung einer Mobilität ohne Treibstoff offenlegen)?**
- 4.2 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohende Gefahr eines Zusammenbruchs der Wasserversorgung und Wasserentsorgung und der damit verbundenen Möglichkeit, dass Bürger keinen Zugang mehr zu Trinkwasser haben oder mit der Unmöglichkeit konfrontiert sind, die eigenen oder fremde Toiletten zu benutzen, bereits im Vorfeld vorzubereiten, um die damit verbundenen möglicherweise eintretenden Gefahren abzuwehren?**
- 4.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohende Gefahr eines Zusammenbruchs der elektrisch basierten Kommunikation und der damit verbundenen Möglichkeit oder Unmöglichkeit, die eigenen oder fremde Hilfskräfte zu erreichen, bereits im Vorfeld vorzubereiten, um die damit verbundenen möglicherweise eintretenden Gefahren abzuwehren?**
- 5. Pflichten kreisangehöriger Gemeinden bei der drohenden Gefahr eines Blackouts (II)**
- 5.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO und/oder aus ihren Pflichten als Ordnungsbehörde auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, wenn die Polizeikräfte wegen ausgefallener elektrischer Pumpen an den Tankstellen keinen Kraftstoff für ihre Fahrzeuge mehr haben und wegen ausgefallener Kommunikationsmittel z.B. untereinander oder mit der Ordnungsbehörde auch nicht mehr kommunizieren können?**

- 5.2 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, wie die Nahrungsmittelversorgung aufrechterhalten werden kann, wenn wegen Stromausfalls einerseits die Geldautomaten kein Geld mehr ausgeben und andererseits bei Ausfall der elektrisch betriebenen Pumpen in den Zapfsäulen kein Treibstoff mehr gefördert werden kann?**
- 5.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, wie im Falle eines Blackouts der Betrieb in den städtischen Altenheimen und Pflegeheimen aufrechterhalten werden kann, wenn wegen Stromausfalls z.B. die Infrastruktur von der Essenszubereitung über das Waschen der Wäsche bis zur Entsorgung von Abfällen nicht mehr gewährleistet ist?**
- 6. In den Kommunen angesiedeltes Gesundheitswesen im Fall eines Blackouts**
- 6.1 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, den Betrieb der auf dem Stadtgebiet befindlichen Krankenhäuser sicherzustellen, wenn wegen Stromausfalls, nachdem der Treibstoffvorrat der Notstromaggregate nach ca. zwei Tagen aufgebraucht ist, die Infrastruktur in der Krankenversorgung von der Essenszubereitung über das Waschen der Wäsche bis zur Entsorgung von Abfällen gefährdet ist?**
- 6.2 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, eine medizinische Versorgung / Notarztversorgung sicherzustellen, wenn wegen Stromausfalls die Pumpen an den Zapfsäulen nicht mehr funktionieren und deswegen Notarztwagen keine Verletzten mehr transportieren können?**
- 6.3 Welche Pflichten kommen den Gemeinden zu, sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG und/oder Art. 57 Abs. 1 GO auf die bei einem Blackout drohenden Gefahren dahingehend vorzubereiten, eine Versorgung mit Medikamenten sicherzustellen, wenn erstens keine Medikamente mehr zugeliefert werden und zweitens die Kranken die Medikamente dennoch bei den Apotheken nachfragen?**

Die Fragenkomplexe 4 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Pflichtaufgaben innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises haben die Gemeinden präventive planerische Aufgaben (z.B. Sorge für den ordnungsgemäßen

Geschäftsgang und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung).

Als Betreiber Kritischer Infrastrukturen trifft die Gemeinden die Pflicht, sich auf drohende Gefahren vorzubereiten. Der Betreiber hat sowohl die Verantwortung für die alltägliche Funktionsfähigkeit und den Betrieb dieser Infrastrukturen als auch für die Risiken und Gefahren, die der Allgemeinheit bei einer Störung oder einem Ausfall dieser Dienstleistung entstehen. Er muss eigenständig für die Aufrechterhaltung seiner Leistungserbringung sowie den Schutz seiner Einrichtung vor Störungen und Ausfällen soweit als möglich und im Rahmen des Machbaren sorgen. Dies gilt entsprechend auch für die Aufstellung von betrieblichen Notfallplänen.

Als Sicherheitsbehörden obliegt es den Gemeinden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 LStVG).

Das gemeindliche (planerische) Tätigwerden bezieht sich zudem auf die Unterstützungspflicht für die Landratsämter im Rahmen der Katastrophenhilfe bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr (Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 BayKSG).

7. Vorbereitungsstand

- 7.1 Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3 BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?**
- 7.2 Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3a BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?**
- 7.3 Inwieweit fällt im Falle des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG der in Art. 3b BayKSG definierte Pflichtenkatalog dann in die Zuständigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde (bitte sowohl rein rechtlich als auch praktisch betrachtet offenlegen)?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung der in Art. 3 BayKSG genannten vorbereitenden Maßnahmen und die Erstellung der in Art. 3a und 3b BayKSG genannten Notfallpläne sind Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG betrifft jedoch keinen Fall des vorbereitenden Katastrophenschutzes. Vielmehr erstreckt sich gemäß Art. 7 Abs. 2 BayKSG die Pflicht zur Katastrophenhilfe, zu der die Gemeinden nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 BayKSG verpflichtet sind, bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr darauf, die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung und Fortschreibung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen und von Alarmeinsatzplänen zu unterstützen, auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastropheneinsatzleitung zu benennen sowie an Katastrophenschutzübungen mitzuwirken.

- 8. Staatliche Aufsichtspflicht und Pflichten der kreisangehörigen Gemeinden zur Vorbereitung auf einen Blackout**
- 8.1 Welche Hinweise und Unterstützungen hat die Staatsregierung insbesondere den kreisangehörigen Gemeinden zukommen lassen, damit diese sich selbst in die Lage versetzen können, bei einem Blackout ihren Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG tatsächlich nachkommen zu können (bitte für Hinweise und Pflichten ab Beginn der laufenden Legislatur offenlegen)?**
- 8.2 Welche staatliche/n Stelle/n ist bzw. sind dafür zuständig, sicherzustellen, dass die Gemeinden angesichts der drohenden Gefahr eines Blackouts sich selbst in die Lage versetzt haben, den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG genügen zu können?**
- 8.3 Inwieweit hat die Staatsregierung die Katastrophenschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten angewiesen, den Fall aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKSG in den Notfallplänen vorgesehen?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das StMI hat in Abstimmung mit dem StMWi bereits im März 2019 allen Regierungen eine von der Regierung der Oberpfalz zusammen mit dem Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz erarbeitete Planungshilfe für Gemeinden im Hinblick auf einen langandauernden Stromausfall zur Verfügung gestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.